

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 12.12.2012
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 20:35 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Lührmann, Rolf Bürgermeister

CDU:

Börger, Hubert Stadtverordneter
Dost, Ursula Stadtverordnete
Gantefort, Thomas Stadtverordneter
Honerbom, Susanne Stadtverordnete
Klöpffer, Hendrik Stadtverordneter
Kohlruss, Günter Stadtverordneter
Kranenburg, Marius Stadtverordneter
Lanfer, Alfred Stadtverordneter
Lansmann, Markus Stadtverordneter
Özdemir, Ibrahim Stadtverordneter
Queckenstedt, Klaus Stadtverordneter
Richter, Frank Stadtverordneter
Rottbeck, Paul Stadtverordneter
Stork, Günter Stadtverordneter
Tautz, Jürgen Stadtverordneter

nicht zu TOP 35

SPD:

Biela, Claudia Stadtverordnete
Blicker, Tobias Stadtverordneter ohne TOP 14 bis TOP 19
Bonin, Hans Stadtverordneter
Bunse, Klaus Stadtverordneter
Eggern, Dieter Stadtverordneter
Hellenkamp, Kurt Stadtverordneter ohne TOP 16 bis TOP 20
Kindermann, Evegret Stadtverordnete ohne TOP 22 bis TOP 24
Kindermann, Kurt Stadtverordneter
Niemeyer, Jürgen Stadtverordneter ohne TOP 26

UWG:

Ciethier, Klaus	Stadtverordneter
Ebbing, Brigitte	Stadtverordnete
Spangemacher, Christoph	Stadtverordneter
Strotmann, Arno	Stadtverordneter
Weddeling, Heinrich	Stadtverordneter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja	Stadtverordnete	
Gliem, Helga	Stadtverordnete	
Krüger, Sandra	Stadtverordnete	ab 17.10 Uhr

FDP:

Leh, Karin	Stadtverordnete	
Dirks, Günther	Stadtverordneter	ohne TOP 11 und 12
Kauffmann, Kriemhild	Stadtverordnete	

freie Wähler Borken:

Klemm-Terfort, Uwe	Stadtverordneter
--------------------	------------------

Gäste:

Nienhaus, Bernd Rechtsanwalt und Notar	zu TOP 27
Nubbenholt, Josef	zu TOP 15

Ortsvorsteher/in:

Fellerhoff, Jürgen
Finke, Alfons
Trepmann, Mechthild
Zurhausen, Ursula

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Bücker, Ludger	Fachbereichsleiter
Dahlhaus, Martin	Fachabteilungsleiter
Gottlob, Ralf	Fachbereichsleiter
Krümpel, Mathias	Fachbereichsleiter
Lask, Markus Leiter	Büro des Bürgermeisters
Nagel, Monika	Fachbereichsleiterin
Ochs, Andreas	Fachbereich Finanzen und Controlling
Pfeffer, Stephan	Techn. Beigeordneter
Pöpping, Johannes	Fachbereichsleiter
Robers, Richard	Fachbereichsleiter
Schlebes, Dirk	Fachabteilungsleiter
Schnelting, Alfons	Fachbereichsleiter
Schulze Hessing, Mechtild	Erste Beigeordnete
Voß, Karola	Fachabteilungsleiter
Werk, Simone	Büro des Bürgermeisters

Schriftführerin:

Wensing, Franziska

Es fehlen entschuldigt:

Borchers, Harald	Stadtverordneter
Olthoff, Klaus	Stadtverordneter

Abgewickelte Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Einbringung der Haushaltssatzung für das Jahr 2013
- 4 Stellenplan 2013
Vorlage: T 2012/035
- 5 Jahresabschluss 2010
Vorlage: V 2012/289
- 6 Vorstellung Bürgerbuskonzept
- Vortrag -
- 7 Veränderte Besetzung der beratenden Mitglieder im Ausschuss für Jugend und Familie (AJF)
Vorlage: V 2012/304
- 8 Nachbesetzung des Vorsitzes im Umwelt- und Planungsausschuss
Vorlage: V 2012/305
- 9 Schulentwicklungsplanung
Beratung und Beschlussfassung über mögliche Veränderungen der Borkener Schullandschaft
Vorlage: V 2012/137
- 10 Ergänzungsvorlage Schulentwicklungsplanung
Vorlage: V 2012/298
- 11 Neue öffentlich rechtliche Vereinbarung der Städte Borken, Velen und der Gemeinden Heiden, Raesfeld und Reken für eine gemeinsame Musikschule
Vorlage: V 2012/244
- 12 Neue Abrechnungsmodalität für die Umlage der Musikschule auf die beteiligten Kommunen
Vorlage: V 2012/246
- 13 Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Borken, Gescher und Velen sowie der Gemeinden Heiden und Raesfeld für eine gemeinsame Volkshochschule (VHS)
Vorlage: V 2012/248

- 14 Änderung der Entgeltordnung der VHS
Vorlage: V 2012/249
- 15 Entwicklung eines deutsch-chinesischen Fußballzentrum in Borken -
Rückblick, aktueller Projektstand und mögliche weitere Projektförderung
Vorlage: V 2012/269/1
- 16 Bebauungsplan BO 66 (Weseler Landstraße), Vergabe von
Straßennamen
Vorlage: V 2012/272
- 17 Bebauungsplan BO 68 (Haspelkamp) - Ergebnis der
Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2012/271
- 18 28. Änderung des Flächennutzungsplans (Nahversorgungszentrum in
Weseke) - Ergebnis der Beteiligungsverfahren und
Feststellungsbeschluss
Vorlage: V 2012/295
- 19 Änderung der Abfallentsorgungssatzung
Vorlage: V 2012/275
- 20 Bebauungsplan WE 8b (Lindenbuschring), 3. Änderung und
Erweiterung, Nahversorgungszentrum Weseke), Beschluss zur erneuten
Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Vorlage: V 2012/296
- 21 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2012/278
- 22 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2012/284
- 23 Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2012/285
- 24 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2012/286
- 25 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der
Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung)
Vorlage: V 2012/287
- 26 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit zur heutigen Sitzung des Rates der Stadt Borken fest. Er schlägt zur Änderung der Tagesordnung vor, den Vortrag zum Bürgerbuskonzept auf TOP 6 nach den Tagesordnungspunkt „Jahresabschluss 2010“ zu setzen. Außerdem liege ein Antrag der CDU-Fraktion zu TOP 9 und 10 vor sowie ein Antrag der UWG-Fraktion, der zu TOP 35 zu behandeln sei.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

keine

zu 3 Einbringung der Haushaltssatzung für das Jahr 2013

Bürgermeister Lührmann hält seine Haushaltsrede zur Einbringung des Haushaltsplanes 2013. (Anlage 01)

Erste Beigeordnete Schulze Hessing trägt anhand einer Präsentation zur Haushaltssatzung für das Jahr 2013 vor. (Anlage 02, 03)

Bürgermeister Lührmann verabschiedet Herrn Krümpel anlässlich seiner letzten Sitzung bei der Stadt Borken für seine neue Aufgabe als Dezernent und Kämmerer der Stadt Rheine. Außerdem verlasse Herr Schlebes die Stadt Borken Anfang des nächsten Jahres, um Fachbereichsleiter Finanzen der Stadt Ahlen zu werden.

Als Nachfolgerin von Herrn Krümpel begrüßt **Bürgermeister Lührmann** Frau Petra Tenostendarp, die als langjährige Mitarbeiterin in ihrer letzten Funktion als Fachabteilungsleiterin u. a. das NKF eingeführt habe.

Bürgermeister Lührmann weist darauf hin, dass in der heutigen Sitzung zu diesem TOP keine Beschlussfassung erfolge, da am 30.01.2013 die erste Beratung, am 14.02.2013 die zweite Beratung im Hauptausschuss erfolge, bevor am 27.02.2013 der Haushaltsplan im Rat der Stadt Borken verabschiedet werde.

zu 4 Stellenplan 2013 Vorlage: T 2012/035

Bürgermeister Lührmann kündigt an, dass der Stellenplan 2013 am 30.01.2013 im Hauptausschuss vorberaten werde.

zu 5 Jahresabschluss 2010
Vorlage: V 2012/289

Auf Anfrage von **Bürgermeister Lührmann**, ob weitere Erläuterungen durch Erste Beigeordnete Schulze Hessing gewünscht seien, ergeben sich keine Wortmeldungen.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Borken wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2012 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 429.454.460,21 Euro und mit einem Jahresfehlbetrag von 2.047.863,13 Euro festgestellt.
2. Der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 2.047.863,13 Euro wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.
3. Dem Bürgermeister, Herrn Lührmann, wird für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
 37 Ja-Stimmen

zu 6 Vorstellung Bürgerbuskonzept
- Vortrag -

Herr Robers stellt anhand anhängender Präsentation das Bürgerbuskonzept vor.
 (Anlage 04)

zu 7 Veränderte Besetzung der beratenden Mitglieder im Ausschuss für Jugend und Familie (AJF)
Vorlage: V 2012/304

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken nimmt zur Kenntnis, dass folgende kirchlichen Vertreter beratendes bzw. stellvertretendes beratendes Mitglied im AJF sind:

beratendes Mitglied:	stellvertretendes beratendes Mitglied:
Pastoralreferent	Kanonikus Kaplan
Heinrich Schick	Marc Heilenkötter
Johanniterstraße 19	Papenstegge 6
46325 Borken	46325 Borken

Zugleich übernimmt Kanonikus Marc Heilenkötter die Kirchliche Vertretung im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
37 Ja-Stimmen

**zu 8 Nachbesetzung des Vorsitzes im Umwelt- und Planungsausschuss
Vorlage: V 2012/305**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken nimmt zur Kenntnis, dass Stadtverordneter Paul Rottbeck den Vorsitz im Umwelt- und Planungsausschuss übernimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**zu 9 Schulentwicklungsplanung
Beratung und Beschlussfassung über mögliche Veränderungen der
Borkener Schullandschaft
Vorlage: V 2012/137**

Bürgermeister Lührmann weist auf den mehrere Punkte umfassenden Beschlussvorschlag mit dem Schwerpunkt zur Errichtung der 6zügigen Gesamtschule hin.

Herr Pöpping erläutert die Vorlage und den am 04.10.2012 im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport gefassten Beschluss. Die eingegangenen Stellungnahmen der benachbarten Schulträger, der privaten und öffentlichen Schulen seien im wesentlichen zustimmend. Nur der Kreis Borken weise auf mögliche Auswirkungen für das Berufskolleg hin, habe aber grundsätzliche Kooperationsbereitschaft angeboten.

Über die nach Fristablauf eingegangene Stellungnahme der „Vereinigung der Hünfelder Oblaten e. V.“ informiert **Herr Pöpping**. Diese werde der Niederschrift beigelegt (Anlage 05).

Die Bezirksregierung habe den Sachstandsbericht der Stadt Borken vom 30.11.2012 akzeptiert. Sie weise darauf hin, den Beschluss in der Form zu fassen, dass es sich bei der Gesamtschule um eine Ganztagschule handele.

Herr Pöpping erklärt, dass die Gemeinde Raesfeld im Gegenzug zur Erklärung ihres Einverständnisses zur Gesamtschule in Borken von der Stadt Borken die Mitteilung wünsche, dass die vor der Gründung der Raesfelder Verbundschule zum Schuljahr

2010/11 von der Stadt Borken vorgebrachten Bedenken gegen die flexible Verteilung der Eingangsklassen nicht mehr aufrecht erhalten würden. Herr Pöpping äußert hiergegen keine Bedenken.

Weiter berichtet **Herr Pöpping**, dass es am vergangenen Freitag inzwischen eine Arbeitskreissitzung unter Leitung von Frau Krämer-Brand gegeben habe. Sie sei vom Land NRW mit der Durchführung des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens für die Gesamtschule beauftragt worden.

In dieser Sitzung sei die am kommenden Dienstag (18.12.2012) stattfindende Informationsveranstaltung für die interessierten Eltern inhaltlich abgestimmt worden.

Am kommenden Mittwoch sei der Genehmigungsantrag bei der Bezirksregierung einzureichen.

In der ersten Februarwoche erfolge das Anmeldeverfahren. Für den Start der Gesamtschule sei eine Mindestschülerzahl von 100 Anmeldung (4 Klassen) erforderlich; ab 150 Anmeldungen seien 6 Klassen möglich. Die Aufnahmegrenze liege bei etwa 170 Kindern.

Im Haushaltsplan 2013 sei die erforderliche Finanzausstattung für die neue Schule vorzusehen.

Schließlich informiert **Herr Pöpping** über den offenen Brief des Kollegiums der Remigius-Hauptschule. Bürgermeister Lührmann und er hätten in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Lehrerkollegium die Möglichkeiten und Grenzen für neue Schulformen in Borken erörtert.

Herr Pöpping geht davon aus, dass die Stadt Borken die Genehmigung der Bezirksregierung zur Errichtung der Gesamtschule in Borken im Januar erhalten werde.

Bürgermeister Lührmann ergänzt, dass Rhede die erste Stadt mit einer Gesamtschule sei.

Stv. Richter stimmt der Entwicklung zu einer Gesamtschule unter Einbeziehung der Remigius-Hauptschule grundsätzlich zu. Er teile jedoch die Bedenken des Kreis Borken im Hinblick auf die Interessen des Berufskollegs. Mit seiner Anregung zu einer Kooperationsvereinbarung der Schulen (Anlage 07) wolle er die Übergänge von einer Schulform zur nächsten erleichtern und einheitliche Schulstandards schaffen. Er schlage vor, die Ausarbeitung einer solchen Vereinbarung mit in die Beschlussfassung aufzunehmen. Bildung sei ein hohes Gut und die personellen und finanziellen Mittel für eine zukunftsweisende Schullandschaft seien bereitzustellen. Der Beschlussvorschlag könne unter einem zusätzlichen Punkt f) den Arbeitsauftrag zu einer Kooperationsvereinbarung mit einem Ausstattungskonzept der Schulen und den entsprechenden Haushaltsansätzen enthalten.

Stv. Bunse begrüßt es, dass die Remigius-Hauptschule in den Schaffungsprozess der Gesamtschule eingebunden werden soll. Seine Bitte bzw. sein Antrag sei es, eine zweite Gesamtschule am Standort der Remigius-Hauptschule zu errichten. Gerade zum Thema Inklusion habe die Remigius-Hauptschule bereits einen Erfahrungsvorsprung, den es zu nutzen gelte.

Zum Vorschlag der CDU für eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen meint **Herr Bunse**, da es keine Sekundarschule geben werde, komme der Kooperationsgedanke nicht zum Tragen. Er sehe keine große Bereitschaft der Schulen,

zusammenzuarbeiten. Dennoch verschließe er sich einer Kooperationsvereinbarung nicht, wenn sie einer Verbesserung der Schullandschaft diene.

Bürgermeister Lührmann erklärt, dass entsprechend dem Gesprächsergebnis vom letzten Freitag die Förderschule und die Remigiusschule an den Vorbereitungen zur neuen Gesamtschule beteiligt werden sollen.

Auch **Stv. Ebbing** spricht sich für eine Einbindung der Remigius-Hauptschule aus. Es sei in jedem Fall zu verhindern, dass diese Schule auslaufe. Die von der CDU angeregte Kooperationsvereinbarung begrüße ihre Fraktion sehr.

Stv. Dirks sieht die Beschlüsse des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport und die heutige Beschlussfassung als richtungsweisend, um die Schullandschaft den gesellschaftlichen Wünschen anzupassen. Auch in Bezug auf den Inklusionsgedanken sei das Schulsystem auszurichten. Dabei lege seine Fraktion großen Wert auf eine überlegte Entwicklung, da Qualität vor Geschwindigkeit gehe. Nachdem die Schulentwicklungsplanung am 11.06.2012 beschlossen wurde und die Schulen bis Ende September ihre Stellungnahmen abgegeben hätten, bleibe für die FDP-Fraktion noch zu vieles offen, um heute zustimmen zu können.

Es gebe Stellungnahmen von Schulexperten für und gegen Gymnasien oder Gesamtschulen. Ein Austausch von Experten sei wichtig. **Stv. Dirks** zitiert die Fragen und Ergebnisse der Elternbefragung zur Sekundarschule und Gesamtschule. Offen bleibe seiner Ansicht nach, wofür sich die Eltern entscheiden, die sich nicht für die eine oder andere Schulform ausgesprochen hätten. Außerdem interessiere die Frage, was sage man Eltern bzw. Schülern/Schülerinnen, die nicht in der Schule ihrer Wahl aufgenommen würden.

Aus der Befragung sei keine Perspektive für die Remigius-Hauptschule erkennbar. Realschüler würde demnach nur in Weseke ein begrenztes Angebot zur Verfügung stehen, während die Schönstätter Marienschule weiterhin nur Mädchen aufnehme. Grundsätzlich stelle sich die FDP dem Wandel der Schullandschaft, sehe aber aktuell keinen Handlungsbedarf, um heute zu entscheiden. Diese Umstrukturierung solle ohne zeitlichen Druck unter Abwägung aller Aspekte vorbereitet und durchgeführt werden. Daher stimme die FDP-Fraktion zu Punkt b) nicht zu.

Bürgermeister Lührmann weist darauf hin, dass mit Beteiligung der FDP der Arbeitskreis einstimmig für die Gesamtschule gestimmt habe. Man könne sich über die Umfrageergebnisse streiten. Allerdings liege ein Widerspruch darin, einerseits keinen Bedarf für die Gesamtschule zu sehen und andererseits davon auszugehen, dass eine 6-Zügigkeit nicht ausreiche.

Stv. Dirks stellt klar, er sehe den Bedarf für eine Gesamtschule, aber über 400 Eltern-Stimmen hätten sich nicht für eine Gesamtschule ausgesprochen. Auch sehe er ein Interesse an einer Sekundarschule.

Stv. Krüger begrüßt für die Fraktion von Bündnis 90 – Die Grünen die Gründung der Gesamtschule. Auch stehe man der Kooperationsvereinbarung positiv gegenüber und halte sie für eine gute Idee. Dennoch beobachte sie Unruhe unter den Viertklässlern und viele Fragen seien unbeantwortet. Sie sehe einen großen Trend zur Gesamtschule hin. Offen bleibe, wie man mit Anmeldungen umgehe, die nicht angenommen werden könnten. Demgegenüber werde es für die Remigius-Hauptschule möglicherweise keine ausreichenden Anmeldezahlen für eine Zweizügigkeit geben. **Stv. Krüger** fragt, ob für das nächste Jahr die Planung zur Gesamtschule für die Remigiusschule vorgesehen sei.

Herr Pöpping erklärt, dass 170 Kinder in einer 6-zügigen Gesamtschule aufgenommen werden könnten. Man könne maximal mit einer 6-zügigen Gesamtschule starten, weil diese Größenordnung mit den Nachbarschulträgern abgestimmt und hierfür auch eine Genehmigung zu erwarten sei. Sollte sich weiterer Bedarf ergeben, seien in den nächsten Jahren nach entsprechender Abstimmung und Genehmigung weitere Züge denkbar. Dadurch ergebe sich auch eine Perspektive für die Remigius-Hauptschule.

Stv. Blicker meint, als jüngstes Ratsmitglied einen zeitnahen Bezug zum Borkener Schulsystem zu haben. Auch er sei für eine Gesamtschule, möchte aber auch die Schulformen, die nach Neigung unterrichten wie das Wirtschaftsgymnasium, nicht benachteiligt sehen. Alle bestehenden Oberstufensysteme sollten gesichert werden. Er hoffe, dass die Remigiushauptschule eine Zukunft habe, und sei dafür, an diesem Standort direkt eine Gesamtschule zu errichten.

Bürgermeister Lührmann äußert, dass zum Schuljahresbeginn 2013/2014 nicht anders beschlossen werden könne.

Stv. Gliem hält den baldigen Start für richtig. Man habe sich ohnehin sehr spät für eine Gesamtschule ausgesprochen.

Stv. Ebbing kommt auf die FDP zu sprechen. Man dürfe nicht für die Nachbargemeinden planen, sondern müsse die Borkener Kinder im Blick haben. Nicht alle Eltern würden sich der Gesamtschule zuwenden. Man wolle dem Schulsystem eine neue Schulform hinzufügen und sei überzeugt, dass es eine richtige Entscheidung sei. Die FDP habe bisher dafür gestimmt.

Stv. Queckenstedt erläutert, dass die Remigius-Hauptschule eine der größten Hauptschulen in NRW sei mit sehr gutem Engagement vonseiten der Leitung, Lehrer und Eltern und sehr gute Abschlüsse erziele. Der Beschluss richte sich nicht gegen die Remigius-Hauptschule, sondern die Schulform der Hauptschule habe offensichtlich keine Zukunft mehr. Dieser Trend sei klar erkennbar. Viele Eltern sollten sich weiter für diese Schule entscheiden und die Lehrer blieben nach wie vor die gleichen. Zur Eilbedürftigkeit fügt **Stv. Queckenstedt** hinzu, man wolle ein breit angelegtes Schulangebot mit Oberstufen dreier Schulformen schaffen, die auch den Nachbargemeinden zur Verfügung stehen würden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken fasst folgenden Beschluss:

- a) Bezüglich einer etwaigen Neuordnung der Borkener Grundschulen ist rechtzeitig vor dem Schuljahr 2015/16 zu prüfen, ob und welche Verbundlösungen umgesetzt werden sollen.
- b) Der Schulträger Stadt Borken beschließt die Errichtung einer 6-zügigen Gesamtschule zum Schuljahr 2013/2014 als Ganztageschule. Sie startet im Gebäude der jetzigen Nünning-Realschule und bei Bedarf zusätzlich im Gebäude der jetzigen Johannesschule (Kompetenzzentrum). Die Nünning-Realschule wird beginnend mit dem Schuljahr 2013/14 auslaufend aufgelöst. Sobald die Anmeldezahlen für eine zweizügige Fortführung der Remigius-Hauptschule nicht mehr ausreichen, wird über die Auflösung der Remigius-

Hauptschule und oder die Errichtung einer alternativen Schulform ein Beschluss gefasst.

Das Gebäude der ehem. Duesbergschule dient bis auf Weiteres als Dependence bei den Aufbau- und Auslaufprozessen und kann vom Gymnasium im Rahmen des Bedarfs teilweise mitgenutzt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Nachbarschulträger und die weiteren Träger von Schulen im Stadtgebiet Borken (Städte Rhede und Velen, Gemeinden Südlohn, Heiden und Raesfeld, die Träger des Berufskollegs und der Förderschule, des Gymnasium Mariengarden, der Schönstätter Marienschule und der Montessorischulen) zu beteiligen.

Sie wird weiter beauftragt, anschließend die erforderliche Genehmigung des Ratsbeschlusses zur Errichtung der Gesamtschule bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Im Vertrauen auf diese Genehmigung wird die Verwaltung ermächtigt, alle Arbeiten zur Vorbereitung der Gesamtschule zeitnah aufzunehmen.

Sofern die Leiter(innen)stelle der neuen Gesamtschule durch Versetzung (statt Neuausschreibung der Stelle) durch die Schulaufsicht besetzt werden kann, wird die Verwaltung ermächtigt, den Inhaber / die Inhaberin dieser Stelle umgehend mit der Leitung eines Arbeitskreises zur Vorbereitung der neuen Gesamtschule zu beauftragen.

- c) Die Merian-Realschule soll bis auf Weiteres Realschule bleiben. Mittelfristig kann eine Zusammenarbeit mit dem Schulträger Gemeinde Südlohn wegen einer etwaigen gemeinsamen Sekundarschule in Betracht kommen.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche über eine etwaige Öffnung der Schönstätter Marienschule auch für Jungen mit dem Träger fortzusetzen.
- e) Bezüglich der weiteren Vorgehensweise beim Thema Inklusion und beim Kompetenzzentrum Johannesschule erfolgen Beratung und Beschlussfassung nach dem Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, das sich den Fragen der Inklusion widmet.
- f) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung für die weiterführenden Schulen der Stadt Borken zu erstellen, die im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport zu beraten ist, um die Übergänge zwischen den weiterführenden Schulen zu vereinfachen und einheitliche Ausstattungsstandards der Schulen einschließlich der entsprechenden Haushaltsansätze zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Zu a)
Einstimmige Annahme bei:
37 Ja-Stimmen

Zu b)
Annahme bei:
34 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

Zu c), d) und e):
Einstimmige Annahme bei:
37 Ja-Stimmen

Zu f)
Einstimmige Annahme bei:
37 Ja-Stimmen

**zu 10 Ergänzungsvorlage Schulentwicklungsplanung
Vorlage: V 2012/298**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Gemeinde Raesfeld mitzuteilen, dass die vor der Gründung der Raesfelder Verbundschule zum Schuljahr 2010/11 von der Stadt Borken vorgebrachten Bedenken gegen die flexible Verteilung der Eingangsklassen für die Zukunft nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 11 Neue öffentlich rechtliche Vereinbarung der Städte Borken, Velen und
der Gemeinden Heiden, Raesfeld und Reken für eine gemeinsame
Musikschule
Vorlage: V 2012/244**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt unter Einbezug der Empfehlung des Musikschulausschusses, die Verwaltung der Stadt Borken zu ermächtigen, die als Anlage 1 beigefügte neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Grundlage der Übernahme der Aufgabe der Musikschule mit der Stadt Velen und den Gemeinden Heiden, Raesfeld und Reken mit Wirkung vom 01.01.2013 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:
32 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

zu 12 Neue Abrechnungsmodalität für die Umlage der Musikschule auf die beteiligten Kommunen
Vorlage: V 2012/246

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt unter Einbezug der Empfehlung des Musikschulausschusses die Abrechnungsmodalität des Umlagebetrages der Musikschule wie in § 4 der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und den Gemeinden Heiden, Raesfeld und Reken sowie der Stadt Velen beschrieben, mit Wirkung vom 01.01.2013 zu vereinbaren und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:
31 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

zu 13 Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Borken, Gescher und Velen sowie der Gemeinden Heiden und Raesfeld für eine gemeinsame Volkshochschule (VHS)
Vorlage: V 2012/248

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt unter Einbezug der Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, der in Anlage 1 beigefügten neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Grundlage für die Übertragung der Durchführung der Pflichtaufgabe „Weiterbildung“ nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande NRW (Weiterbildungsgesetz) mit den Städten Gescher, Velen und den Gemeinden Heiden und Raesfeld mit Wirkung vom 01.01.2013 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
37 Ja-Stimmen

zu 14 Änderung der Entgeltordnung der VHS
Vorlage: V 2012/249

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt unter Einbezug der Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, die Entgeltordnung der Volkshochschule Borken mit Wirkung vom 1.1.2013 durch die als Anlage beigefügte Neufassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

**zu 15 Entwicklung eines deutsch-chinesischen Fußballzentrum in Borken -
Rückblick, aktueller Projektstand und mögliche weitere
Projektförderung
Vorlage: V 2012/269/1**

Bürgermeister Lührmann begrüßt Herrn Nubbenholt, der für Fragen zur Verfügung stehe, und weist auf die nachgereichten Informationen zum Projekt hin. Es ergeben sich dazu keine Fragen oder Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt, dass die Entwicklung eines deutsch-chinesischen Fußballzentrums in Borken und evtl. Anschlussprojekte unter fachlicher Begleitung von Universitätsprofessor Dr. Volker Rittner fortgeführt und im Jahre 2013 mit anteiligen Projektkosten in Höhe von 30.000 EUR gefördert wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

**zu 16 Bebauungsplan BO 66 (Weseler Landstraße), Vergabe von
Straßennamen
Vorlage: V 2012/272**

Beschluss:

Es wird beschossen, die von der Weseler Landstraßen Richtung Süden führende Straße „Fibelweg“ zu nennen. Richtung Osten verläuft der „Orakelweg“, vom „Fibelweg“ westlich zweigt der „Spindelweg“ ab (vgl. **Anlage 01**).

Der Straßenzug „Am Dyckhuser Baum“ vom Plangebiet BO 67 (Böltingsweg) wird in westliche Richtung in das Plangebiet BO 66 (Weseler Landstraße) fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:
32 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

**zu 17 Bebauungsplan BO 68 (Haspelkamp) - Ergebnis der
Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2012/271**

Beschluss:

I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen

A.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit - Beteiligung gem. § 3(1) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

B.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - Beteiligung gem. § 4(2) BauGB

1. Der Anregung der IHK Nord, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 23.02.2005 wird nicht gefolgt, da mit der Festsetzung des WA-Gebietes und den damit gemäß BauNVO möglichen Nutzungen, den Steuermöglichkeiten bei der Grundstücksvergabe und dem Zuschnitt der überbaubaren Fläche ausreichende Einflussmöglichkeiten auf mögliche Einzelhandelsansiedlungen innerhalb des Plangebiets genommen werden können. Zudem soll der Einzelhandel vorrangig der Weseler Straße zugeordnet werden.

2. Den Hinweise von Straßen.NRW., Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Coesfeld, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Schreiben vom 15.02.2005 zur geplanten Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

3. Der Hinweis des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Bröderichweg 35, 48159 Münster, Schreiben vom 2.03.2005, zu möglichen archäologischen Fundstellen wird zur Kenntnis genommen. Rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten erfolgt daher eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Bodendenkmalpflege. Im Entwurf zum Bebauungsplan ist bereits ein entsprechender Hinweis auf mögliche Bodenfunde verzeichnet.

4. Die Hinweise der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Weseler Straße 480, 48163 Münster, Schreiben vom 1.03.2005, zu dem 30-kV-Kabel werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine nachrichtliche Darstellung des 30-kV-Kabelverlaufs.

A.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit - Beteiligung gem. § 3(2) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

B.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - Beteiligung gem. § 4(2) BauGB

1. Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 61 72 05, Schreiben vom 17.08.2005, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die für die Erweiterung der ab-

wassertechnischen Anlagen (Regenrückhaltebecken, Kanalnetz) notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen werden zu gegebener Zeit beantragt.

2. Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 61 72 05, Schreiben vom 17.08.2005, zur Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit befolgt.

3. Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri.502/14b, Schreiben vom 18.08.2005, zum Erfordernis der Wahrung eines Schutzstreifens bei der vorhandenen Wassertransportleitung wird zur Kenntnis genommen. Die in Abstimmung mit den Stadtwerken nunmehr angepasste Planung gewährleistet den erforderlichen Schutz des genannten Leitungsbestandes sowie die benötigten Mindestabstände.

Ein ein der Darstellung noch fehlender Leitungsbestand wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Die geplanten Baumstandorte werden der Trassenplanung und den vorhandenen Leitungen angepasst.

4. Der Anregung der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 25.08.2005, mit Verweis auf die Stellungnahme vom 23.02.2005, zur planungsrechtlichen Regelungen zum Einzelhandel wird nach wie vor nicht gefolgt, da mit der Festsetzung des WA-Gebietes und den damit gemäß BauNVO möglichen Nutzungen, den Steuerungsmöglichkeiten bei der Grundstücksvergabe und dem Zuschnitt der überbaubaren Flächen ausreichende Einflussmöglichkeiten auf mögliche Einzelhandelsansiedlungen innerhalb des Plangebietes genommen werden können.

5. Der Hinweis des Landesbetriebs Straßen NRW, Niederlassung Coesfeld, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 1.13.03.07.Borken.BO68. Nr.59, Schreiben vom 02.08.2005, dass der zu gewährleistende Lärmschutz nach dem Veranlassungsprinzip zu Lasten der Stadt Borken durchzuführen ist, wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Konstruktion und Gestaltung der erforderlichen Lärmschutzwand werden frühzeitig mit der zuständigen Fachabteilung des Landesbetriebs Straßen NRW abzustimmen. Eine Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Errichtung der Lärmschutzwand wird zu gegebener Zeit mit dem Landesbetrieb Straßen NRW getroffen.

6. Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 301054, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 02.08.2005, zur Lage des Plangebietes im militärischen Nacht- und Tagtieffluggebiet sowie zum Ausschluss von Ersatzansprüchen infolge von Lärm- und Abgas-Emissionen wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

7. Der Hinweis des LWL, Westfälisches Museum für Archäologie, Außenstelle Münster, Bröderichweg 35, 48159 Münster, Schreiben vom 26.07.2005, zum Erfordernis der Untersuchung archäologischer Fundstellen wird Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich sind im Bereich des Bebauungsplangebietes Probeuntersuchungen erfolgt, die keine wesentlichen archäologischen Reste erbracht haben. Laut Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen vom 14.10.2010 sind archäologische Ausgrabungen in diesem Bereich nicht weiter vorgesehen. Ein Hinweis zur Beteiligung des LWL-Archäologie für Westfalen bei der Entdeckung von Bodenfunden ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

A.3) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit - Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit sind im Rahmen der erneuten Beteiligung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

B.3) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

Von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der erneuten Beteiligung keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 68 (Haspelkamp), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 10.11.2012 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 68 (Haspelkamp) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung beschlossen.

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

35 Ja-Stimmen

**zu 18 28. Änderung des Flächennutzungsplans (Nahversorgungszentrum in Weseke) - Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss
Vorlage: V 2012/295**

Beschluss:

I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen

A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

1) Über die Hinweise von Herrn NN aus Borken-Weseke, Schreiben vom 13.12.2010, wird wie folgt befunden:

Die Ausführungen zu den Zielen der Landes- und Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen, mit dem Hinweis, dass der zentrale Versorgungsbereich (ZVB) Weseke dahingehend verändert wurde, dass Flächen im restlichen Ortskern aus dem ZVB herausgenommen und der ZVB im Osten auf die Fläche der FNP-Änderung ausgedehnt wurden. Der Rat der Stadt Borken hat am 23. Mai 2012 nach Abwägung aller Gesichtspunkte und der vorliegenden Unterlagen eine Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Borken für den Standort „Raiffeisenfläche“ beschlossen. Den Bedenken hinsichtlich einer möglichen Schwächung des Zentralen Versorgungsbereiches wird

entgegengehalten, dass gemäß Auswirkungsanalyse eine Verträglichkeit für das Nahversorgungsvorhaben gegeben ist. Der Rat der Stadt Borken hat aufgrund fehlender Entwicklungsalternativen im Zentralen Versorgungsbereich in seiner Sitzung am 20.07.2011 beschlossen, die Bauleitplanung zur Ansiedlung des Einzelhandelsvorhabens auf der „Raiffeisenfläche“ in Weseke fortzuführen. Auf der Grundlage der Erkenntnisse der Verträglichkeitsanalyse erfolgt eine Anpassung des Einzelhandelsgutachtens und des zentralen Versorgungsbereiches Weseke. Die Bitte um Einsichtnahme in die Verträglichkeitsanalyse wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Verträglichkeitsanalyse zum Vorhaben Bestandteil des Bauleitplanverfahrens bzw. der Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist und jederzeit eingesehen werden kann.

2) Über die Hinweise der 4 Gewerbebetriebe sowie der Werbegemeinschaft aus Borken-Weseke, Schreiben vom 16.12.2010, inhaltlich identische Stellungnahmen, wird wie folgt befunden:

Die Hinweise zur noch ausstehenden Auswirkungsanalyse sowie zur angekündigten Aufstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass

- im Rahmen der sogenannten frühzeitigen Beteiligungsverfahren die Öffentlichkeit bzw. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig u. a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten sind. Diese möglichst frühzeitige Beteiligung setzt keine abgeschlossene Planung voraus.
- die Auswirkungsanalyse mittlerweile vorliegt und Bestandteil der Bauleitplanverfahren wurde.
- die Planungen zum Dorfentwicklungskonzept (DEK) zwischenzeitlich abgeschlossen ist und keine Aussagen zum Einzelhandel trifft.
- die informelle Planung eines Dorfentwicklungskonzeptes nicht zwangsläufig in die Bauleitplanung Eingang finden muss.

Die Stellungnahmen zu möglichen Alternativstandorten werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass

- verschiedene Planungsalternativen geprüft wurden, jedoch den in Rede stehenden Erweiterungs- und Flächenumstrukturierungsoptionen im Ortszentrum absehbar keine Realisierungschancen beigemessen werden.
- Am 04.07.2012 hat der Rat der Stadt Borken die erforderliche Teilfortschreibung „Nahversorgung in Weseke“ inklusive der Veränderung des Zentralen Versorgungsbereiches Weseke gebilligt.
- Der zentrale Versorgungsbereich (ZVB) Weseke wurde dahingehend verändert, dass Flächen im restlichen Ortskern aus dem ZVB herausgenommen und der ZVB im Osten auf die Fläche der FNP-Änderung ausgedehnt wurden.

Die Hinweise zur Verträglichkeit des Ansiedlungsvorhabens werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass

- die zwischenzeitlich erstellte Verträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis kommt, dass eine Verträglichkeit für das Nahversorgungsvorhaben außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches von Weseke gegeben ist, wobei mögliche Entwicklungsalternativen innerhalb dieses Bereiches zu präferieren sind, sofern diese gegeben sind.
- mit der Verträglichkeitsanalyse städtebauliche und absatzwirtschaftliche Auswirkungen des Vorhabens untersucht wurden mit dem Ergebnis, dass die Planung nicht zwingend zu Geschäftsaufgaben im Zentralen Versorgungsbereich führen wird.
- die Ausführungen bezüglich der Sortimente und der Auswirkungen der möglichen Ansiedlung des Nahversorgungszentrums auf der Raiffeisenfläche Bestandteil der Verträglichkeitsanalyse sind und dort entsprechend berücksichtigt wurden.
- die Verträglichkeitsstudie ferner zu dem Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben die Vielfalt an Betriebstypen in Weseke gesteigert wird und somit auch ein Teil der

bislang abfließenden Kaufkraft im Ort gebunden werden kann, welches zur Erhöhung der Zentralität des Ortsteils beiträgt.

- neben dem Einzelhandel auch die Sicherung der örtlichen Vielzahl der Fachgeschäfte und der vorhandenen Branchenvielfalt ein bei der Planung zu berücksichtigender Aspekt sind.
- die im Rahmen der Aufstellung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Borken durchgeführte Befragung hat u.a. ergeben hat, dass gewisse Kopplungsfunktionen beim Aufsuchen unterschiedlicher Einzelhandelsstandorte im Innenstadtbereich und in den Randbereichen von Borken gegeben sind. Die negative Darstellung wird daher zurückgewiesen.

Die Stellungnahme zur Definition, Lage und Erreichbarkeit des Zentralen Versorgungsbereiches wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Definition des zentralen Versorgungsbereiches im Einzelhandelskonzept für die Stadt Borken festgelegt ist. Der zentrale Versorgungsbereich muss nicht zwingend mit den gewachsenen Strukturen übereinstimmen und geht in diesem Fall auch über den genannten Bereich hinaus.

- mit Planung einer Rad- und Fußwegeverbindung auf dem Lindenbuschring eine künftige fußläufige Erlebbarkeit des geplanten Standortes gewährleistet wird.
- der zentrale Versorgungsbereich (ZVB) Weseke dahingehend verändert wurde, dass Flächen im restlichen Ortskern aus dem ZVB herausgenommen und der ZVB im Osten auf die Fläche der FNP-Änderung ausgedehnt wurden.
- Den planungsrechtlichen Einwänden wird entgegengehalten, dass
- im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB dem Planentwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Begründung beigefügt worden ist (Stand: 12.10.2010), in der in Kapitel 1 das Änderungsziel und der Änderungszweck der Planung erläutert wird. Im Übrigen basiert die Bauleitplanung seit 1986 auf dem Baugesetzbuch und nicht mehr auf dem Bundesbaugesetz (BBauG). Die Stellungnahme wird daher zurückgewiesen.
- der Verfahrensschritt zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in erster Linie über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und dazu beitragen soll, abwägungsrelevantes Material zu sammeln, das im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist. Da nun erfolgt ist, wird die Stellungnahme zurückgewiesen.
- soweit die genannten gesellschaftlichen und kommunikativen Auswirkungen der Bebauung des Änderungsbereiches auf einer seriösen Beurteilungsbasis ermittelt werden können, fließen die genannten Aspekte in die Abwägung ein.
- die Auffassung, dass es sich um einen als Gesamtheit zu betrachtenden Standort handelt, geteilt wird. Die Unterteilung der Sondergebiete ist erforderlich, um eine Feinsteuerung der einzelnen Sortimente vornehmen zu können.
- in der Entscheidung des Rates der Stadt Borken zur Weiterverfolgung der Planungsalternative „Raiffeisenfläche“ mangels fehlender Entwicklungsalternativen die Aspekte der Lage am Ortskernrand und der fußläufigen Erreichbarkeit mit eingeflossen sind.

Den Überlegungen zur Wettbewerbswidrigkeit wird entgegengehalten, dass die Schaffung von geeigneten Flächen zur Ansiedlung entsprechender Einzelhandelseinrichtungen innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches nur unter einem erheblichen öffentlichen finanziellen Aufwand erfolgen kann.

Die Ausführungen zu den „Lasten“ der Marketingaktivitäten ortsansässiger Betriebe werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt werden kann, wer welche diesbezüglichen Aktivitäten durchführt. Das mögliche Interesse der ggf. neu anzusiedelnden Betriebe kann von hier aus nicht eingeschätzt werden.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Landschaftsbild sei darauf verwiesen, dass das Stadtbild aktuell im Planänderungsgebiet in erster Linie durch Gewerbebrachen gekennzeichnet ist. Mit der Umsetzung der Planung wird somit eher eine positive Wirkung erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind entsprechend der Darstellungen im Umweltbericht nicht zu erwarten.

Die Belange des Immissionsschutzes werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Einschätzung des Umfangs der neu entstehenden Arbeitsplätze wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sich die vom Investor gemachten Angaben auf das Gesamtvorhaben, einschließlich Seniorenresidenz beziehen.

3) Über die Hinweise des Herrn NN aus Borken-Weseke, vertreten durch Rechtsanwalt NN, Münster, Schreiben vom 17.12.2010, wird wie folgt befunden:

Die Anmerkung zur ergebnisoffenen Planung wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Planung zum Ziel hat, vorbereitendes Planungsrecht zur Ansiedlung des Nahversorgungszentrums zu schaffen. Die städtebauliche Verträglichkeit wurde erbracht. Der Stellungnahme zur Verträglichkeit des Ansiedlungsvorhabens wird entgegengebracht, dass die Verträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis kommt, dass eine Verträglichkeit für das Nahversorgungsvorhaben außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches von Weseke gegeben ist, wobei mögliche Entwicklungsalternativen innerhalb dieses Bereiches zu präferieren sind. Nach Prüfung möglicher Entwicklungsalternativen ist der Umwelt- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 13.07.2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass innerhalb des in Weseke festgelegten Zentralen Versorgungsbereiches keine Alternativstandorte vorhanden sind, die aus derzeitiger Sicht eine Chance zur Entwicklung haben. Demnach hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 20.07.2011 beschlossen, die Bauleitplanung zur Ansiedlung des Einzelhandelsvorhabens auf der „Raiffeisenfläche“ in Weseke fortzuführen. Zudem hat der Rat der Stadt Borken am 23. Mai 2012 nach Abwägung aller Gesichtspunkte und der vorliegenden Unterlagen eine Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Borken für den Standort „Raiffeisenfläche“ beschlossen. Am 04.07.2012 hat der Rat der Stadt Borken die erforderliche Teilfortschreibung „Nahversorgung in Weseke“ inklusive der Veränderung des Zentralen Versorgungsbereichs Weseke gebilligt. Der zentrale Versorgungsbereich (ZVB) Weseke wurde dahingehend verändert, dass Flächen im restlichen Ortskern aus dem ZVB herausgenommen und der ZVB im Osten auf die Fläche der FNP-Änderung ausgedehnt wurden. Somit kann auch der Anregung, von der Planung Abstand zu nehmen, nicht gefolgt werden.

B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1) Die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, AZ: 32.2.1.1 BOR, Schreiben vom 21.12.2010, zum Erfordernis einer gutachterlichen Analyse im Hinblick auf die Verträglichkeit der Planung und die erst nach Vorliegen der gutachterlichen Betrachtung abschließend mögliche landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zwischenzeitlich erstellte Verträglichkeitsstudie ist der Bezirksregierung Münster zur abschließenden Stellungnahme zugeleitet worden. Inzwischen liegt eine neue Stellungnahme der Bezirksregierung vor, diese besagt, dass die Bezirksregierung Münster die jetzt ausgelegte Planung mit ihrer Verfügung vom 8. November 2012, Az.: 32.2.1.1 BOR, vollumfänglich für rechtlich ordnungsgemäß erachtet.

2) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, Zeichen: 38-32-00/2, Schreiben vom 22.11.2010, zur Kampfmittelbelastung und -beseitigung werden zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung sowie in die Begründung zum Bebauungsplan WE 8b nachrichtlich aufgenommen wurden. Die Hinweise werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

3) Die Verweise des Kreises Borken, 50.3 – Pflege/ Heimaufsicht (Fachbereich Soziales), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen 63 71 05, Schreiben vom 07.12.2010, auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan WE 8b hinsichtlich der Versorgungssituation an Altenpflegeheimplätzen sowie baulichen Anforderungen an Seniorenwohnanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft nur noch den Bereich des geplanten Nahversorgungsvorhabens. Die Stellungnahme wird im Bebauungsplan WE 8b behandelt.

4) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen 63 71 05, Schreiben vom 07.12.2010 zur im Änderungsbereich liegenden Altlastenfläche Nr. 66 51 01/03-10-120 „ehem. Firma Gebr. Heiming“ wird zur Kenntnis genommen, ferner, dass keine weiteren Ergänzungen erforderlich sind. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. WE 8b hinsichtlich des zu ergänzenden Umweltberichtes zum Schutzgut Boden wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren beachtet.

5) Der Hinweis der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, Herr Rimbach, Postfach 1744, 46307 Borken/ Westf., Zeichen: Ri. / Ku. 002-502/15b, Schreiben vom 06.12.2010 zur Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Begründung aufgenommen: Die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Gas und Wasser erfolgt durch die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH. Die Betriebsführung des Wassernetzes erfolgt durch die RWW GmbH.

6) Die Bedenken der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 20.12.2010 hinsichtlich der Verträglichkeit des Ansiedlungsvorhabens werden zur Kenntnis genommen. Die Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verträglichkeit für das Nahversorgungsvorhaben außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches von Weseke gegeben ist, wobei mögliche Entwicklungsalternativen innerhalb dieses Bereiches zu präferieren sind. Nach Prüfung möglicher Entwicklungsalternativen ist der Umwelt- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 13.07.2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass innerhalb des in Weseke festgelegten Zentralen Versorgungsbereiches keine Alternativstandorte vorhanden sind, die aus derzeitiger Sicht eine Chance zur Entwicklung haben. Dieser Auffassung ist der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 20.07.2011 gefolgt und hat beschlossen, dass die Bauleitplanung zur Ansiedlung des Einzelhandelsvorhabens auf der „Raiffeisenfläche“ in Weseke fortgeführt werden soll. Der Rat der Stadt Borken hat am 23. Mai 2012 nach Abwägung aller Gesichtspunkte und der vorliegenden Unterlagen eine Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Borken für den Standort „Raiffeisenfläche“ beschlossen. Am 04.07.2012 hat der Rat der Stadt Borken die erforderliche Teilfortschreibung „Nahversorgung in Weseke“ inklusive der Veränderung des Zentralen Versorgungsbereiches Weseke gebilligt. Der zentrale Versorgungsbereich (ZVB) Weseke wurde dahingehend verändert, dass Flächen im restlichen Ortskern aus dem ZVB herausgenommen und der ZVB im Osten auf die Fläche der FNP-Änderung ausgedehnt wurden.

7) Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1_G_425_10_a, Schreiben vom 30.11.2010, dass bei Realisierung der Planung – bei Einhaltung der beantragten Bauhöhen und darüber hinaus bis 20 m über Grund – die von der Wehrbereichsverwaltung West wahrzunehmenden Belange nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

8) Die Hinweise der Thyssengas GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund, Zeichen: ETG-B-I-N/An/Zi 3317-TÖB-2010, Schreiben vom 16.11.2010, werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf den Bereich der geplanten Sondergebiete beschränkt. Die Gasleitung tangiert nur noch den westlichen Bereich, von einer Darstellung der Trasse wurde daher abgesehen. Jedoch wurde die Leitungstrassen (samt Schutzstreifen) in den Bebauungsplan WE 8 b übernommen. Das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen wird berücksichtigt.

A.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

1) Der umfangreichen Stellungnahme des Einwenders wird insgesamt nicht gefolgt. Sie wird zurückgewiesen.

Die Darlegungen treffen sämtlich nicht zu. Den persönlichen Angriffen seitens des Einwenders insbesondere gegen Herrn Beigeordneten Pfeffer und Herrn Fachbereichsleiter Schnelting wird auf das Schärfste entgegengetreten. Sie treffen vollumfänglich nicht zu. Im Einzelnen wird zusammengefasst ausgeführt: 1. Die vorliegende Planung entspricht den Anforderungen aus § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches. Sie ist den Zielen der Raumordnung in dem gesetzlich geforderten Maß und Umfang angepasst.

Soweit der Einwender auf angebliche Verstöße gegen § 24 a des Gesetzes zur Landesentwicklung (LEPro NRW) verweist, ist darauf hinzuweisen, dass das LEPro NRW gemäß Art. 83 des Dritten Befristungsgesetzes vom 6. April 2005 (GV NRW S. 306) am 31.12.2011 außer Kraft getreten ist. Soweit sich der Einwender auf den Landesentwicklungsplan NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel – beruft, ist darauf hinzuweisen, dass dieser erst als Entwurf vorliegt und sich zur Zeit im Verfahren befindet.

Gemäß § 4 i.V.m. § 3 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem Urteil vom 27. Januar 2005 – 4 C 5/04 –, juris, in dessen Leitsatz 2 rechtsgrundsätzlich festgestellt:

„Ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung hat die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verfestigt.“

Bei der vorliegenden Beplanung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sowie auch der parallel durchgeführten 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes WE 8 b wurden und werden demgemäß die v.g. Ziele des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel – als Grundsätze der Landesplanung sowie der v.g. Grundsätze nach dem Bundes-Raumordnungsgesetz den vorstehenden Anforderungen entsprechend berücksichtigt.

Dies ist in vollem Umfang ordnungsgemäß geschehen. Wegen Einzelheiten wird auf die Darlegungen in dem Entwurf der Begründung der Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

2. Die vorliegende Planung ist fachlich ordnungsgemäß untersetzt – hinsichtlich der Einzelhandelsthematik insbesondere durch die Analysen und Konzepte der Stadt + Handel GbR aus 2009, 2011 und 2012. Soweit die Fachbeiträge außerhalb des vorliegenden Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung erstellt wurden, sind sie ordnungsgemäß nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in den im vorliegenden Verfahren stattgefundenen Abwägungsvorgang eingebunden worden. Im Übrigen wurden die Resultate der Gutachten, Analysen und Konzepte von der Verwaltung ordnungsgemäß geprüft. Die Ausschuss- und Ratsmitglieder sind ausführlich, vollständig und wahrheitsgemäß informiert worden.

Die Abwägung wurde allen Anforderungen aus § 1 Abs. 6 und Abs. 7 BauGB entsprechend durchgeführt.

Soweit der Einwender in weiteren Passagen seiner Stellungnahme auf ältere Darlegungen und Ausführungen sowie auf nach seiner Auffassung dort geschehene Versäumnisse verweist – die in der Sache von der Stadt Borken vehement bestritten werden –, sind solche, sollten sie überhaupt vorliegen, jeweils in den späteren Analysen, Konzepten und Abwägungen bereinigt und behoben worden.

Auf die umfassenden Darlegungen in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung sowie in den vorliegenden Konzepten und Analysen, die sämtlich mit offengelegten haben, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail verwiesen.

3. Soweit der Einwender sich darauf beruft, die Bezirksregierung Münster habe zu früheren Zeitpunkten in Teilen Bedenken gegen die Planung geäußert, wird darauf hingewiesen, dass diese Behörde die jetzt ausgelegte Planung mit ihrer Verfügung vom 8. November 2012, Az.: 32.2.1.1 BOR, vollumfänglich für rechtlich ordnungsgemäß erachtet hat. U.a. heißt es in Ziff. 4. der v.g. Verfügung wörtlich:

„Im Übrigen sehe ich – wie bereits per EMail mitgeteilt – die von hier gegebenen Hinweise in Ihrem Begründungsentwurf hinreichend berücksichtigt.“

Der Stellungnahme des Einwenders „Rechtsanwalt“ wird deshalb nicht gefolgt.

2) Der Einwender wendet sich gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des Bebauungsplanes WE 8b im Wesentlichen damit und dadurch, dass er darzulegen versucht, dass das von ihm beabsichtigte Einzelhandelsobjekt in Borken-Weseke, Südlohner Straße 2, 4, 6 und 8, zulässig und deshalb das vorgenannte Objekt eines Nahversorgungszentrums am Lindenbuschring unzulässig sei.

Im Wesentlichen äußert er sich dazu in seiner Stellungnahme zu der Zulässigkeit des Objektes an der Südlohner Straße. Hierzu liegen ihm inzwischen aber im Hinblick auf die von ihm dafür gestellte Bauvoranfrage eine Versagungsankündigung sowie eine Anhörung der Stadt Borken vor, in welcher der Erlass eines negativen Bauvorbescheides angekündigt wird. Darin wird den Darlegungen des Einwenders in dem von ihm eingeleiteten Bauvorbescheidsverfahren, die den Darlegungen im vorliegenden Verfahren ähneln, jeweils detailliert entgegengetreten.

Der Stellungnahme des Einwenders „Entwicklungs GbR“ wird deshalb nicht gefolgt.

3) Der Stellungnahme von Herrn H. aus Borken Weseke, Schreiben vom 12.11.2012 zur Überplanung des Raiffeisenmarktes wird entgegengehalten, dass die Fa. Raiffeisen Westmünsterland ein notarielles Verkaufsangebot für die überplante Fläche unterbreitet hat. Die Entscheidung den Raiffeisen Standort in Borken Weseke aufzugeben war eine firmeninterne Entscheidung. Die Stadt Borken entscheidet nicht über private Grundstücksgeschäfte.

4) Der Stellungnahme von Herrn S. aus Borken Weseke, Schreiben vom 13.11.2012 zur Überplanung des Raiffeisenmarktes wird entgegengehalten, dass die Fa. Raiffeisen Westmünsterland ein notarielles Verkaufsangebot für die überplante Fläche unterbreitet hat. Die Entscheidung den Raiffeisen Standort in Borken Weseke aufzugeben war eine firmeninterne Entscheidung. Die Stadt Borken entscheidet nicht über private Grundstücksgeschäfte.

B.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1) Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Schreiben vom 08.11.2012, AZ: 32.2.1.1 BOR wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Nach umfangreichen vorhergegangenen Abstimmungen und insbesondere dem Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 22.8.2012, das vollumfänglich in die Planung eingesetzt wurde, hat die Bezirksregierung mit dem o.a. Schreiben mitgeteilt, dass „die von hier gegebenen Hinweise in Ihrem Begründungsentwurf hinreichend berücksichtigt“ sind.

2) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, 58099 Hagen, Schreiben vom 26.10.2012, AZ: 22.5.20-02(55/1/205157) zur Kampfmittelbelastung und -beseitigung wurden zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung sowie in die Begründung zum Bebauungsplan WE 8 b (Lindenbuschring) aufgenommen.

3) Zum Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, 58099 Hagen, Schreiben vom 30.10.2012, AZ.: 22.5.20-02(55/1/205156)
siehe Stellungnahme B.2 laufende Nr. 2.

4) Zum Hinweis des Kreises Borken, 46325 Borken, Schreiben vom 06.11.2012', AZ: 63 72 05 50.3. - Pflege/Heimaufsicht (Fachbereich Soziales) siehe Stellungnahme B.1 laufende Nr. 3.

5) Zum Hinweis des Kreises Borken, 46325 Borken, Schreiben vom 06.11.2012', AZ: 63 72 05 50.3. - Pflege/Heimaufsicht (Fachbereich Soziales) siehe Stellungnahme B.1 laufende Nr. 3.

6) Der Bitte des Kreises Borken, 46325 Borken, Schreiben vom 06.11.2012, AZ: 63 71 05, 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), dass nach Rechtskraft des Planes eine Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung übersandt wird, wird gefolgt.

7) Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1_G_425_10_b, Schreiben vom 23.10.2012, dass die Stellungnahme vom 30.11.2010 in dieser Angelegenheit daher vollinhaltlich weiter gilt, wird zur Kenntnis genommen. (Bei Realisierung der Planung – bei Einhaltung der beantragten Bauhöhen und darüber hinaus bis 20 m über Grund – die von der Wehrbereichsverwaltung West wahrzunehmenden Belange nicht berührt werden.)

8) Die Hinweise der Thyssengas GmbH, 44137 Dortmund, Schreiben vom 05.11.2012, AZ: ETG-B-I-N/Kr 2012-TÖB-0842 werden zur Kenntnis genommen.
Die Darstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf den Bereich des geplanten Sondergebietes beschränkt. Die Gasleitung tangiert nur noch den westlichen Bereich, von einer Darstellung der Trasse wurde daher abgesehen. Jedoch wurde die Leitungstrassen (samt Schutzstreifen) in den Bebauungsplan WE 8 b übernommen. Das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen wird berücksichtigt. Die Thyssengas GmbH wird im Genehmigungsverfahren beteiligt.

II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken für den Bereich Weseke wird beschlossen. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung und Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:
 32 Ja-stimmen
 3 Enthaltungen

zu 19 Änderung der Abfallentsorgungssatzung
Vorlage: V 2012/275

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken zu beschließt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. 2012, S. 436), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. 2009, S. 2553) hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19.12.1996, 18.12.1997, 21.12.1999, 20.12.2001, 19.12.2002, 15.12.2005, und 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird die Klammerangabe „§ 16 KrW-/AbfG“ durch „§ 22 KrWG“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 und Absatz 1 Nr. 1 werden die Angaben „§ 15 Abs. 3 KrW-AbfG“ durch „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§24 KrW-/AbfG“ durch „§ 25 KrWG“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 2 wird die Klammerangabe „§ 15 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch „§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG“ ersetzt.
5. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.
6. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch „§ 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 KrWG“ ersetzt.
7. § 7 erhält folgende neue Fassung:

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
 - soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen

Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17. Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG)
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrW);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG),
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

8. In § 8 Absatz 1 werden die Angaben „§ 5 Abs. 3. KrW-/AbfG“ durch „§ 7 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.
9. In § 8 Absätze 1 und 2 werden die Angaben „§ 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ durch §17 Abs. 1 Satz 2,2. Halbsatz“ ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt ergänzt: „Diese Satzung (6. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:
35 Ja-Stimmen

**zu 20 Bebauungsplan WE 8b (Lindenbuschring), 3. Änderung und Erweiterung, Nahversorgungszentrum Weseke), Beschluss zur erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Vorlage: V 2012/296**

Beschluss:

I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen

Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1), 4(1), 3(2), 4(2) BauGB erfolgen im nachgeordneten Verfahrensschritt (Satzungsbeschluss).

II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Es wird beschlossen, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Es wird beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen (Feinsteuern der Verkaufsfläche des SO 1) abgegeben werden können. Die Frist zur Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:
33 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

zu 21 Änderung der Abfallgebührensatzung Vorlage: V 2012/278

Stv. Bunse vergleicht die Preise der Abfallgefäßgrößen für 120 l und 140 l in den Jahren 2012 und 2013 miteinander. Während im Jahr 2012 die 120 l-Tonne im Vergleich zur größeren Tonne relativ teurer gewesen sei, gestalte sich der Preis in 2013 im Verhältnis.

Herr Ochs erklärt, es sei zu einer geringen Umverteilung aufgrund einer anderen Berechnungsgrundlage gekommen.

Stv. Börger fragt, ob es damit zusammenhänge, dass die kleinen Tonnen relativ unbefüllt seien, während die großen voll genutzt würden.

Herr Schleb erläutert, dass in diesem Jahr auf das Abholvolumen umgestellt worden sei. Das komme der Wahrscheinlichkeit näher.

Stv. Ebbing äußert, dass Familien immer stärker belastet würden. Ihre Fraktion stimme dieser Preisgestaltung nicht zu.

Herr Schleb führt aus, dass der Familienansatz rechtlich nicht haltbar sei. Es seien ausschließlich Sachkriterien zugrunde zu legen.

Stv. Ebbing kritisiert, dass damit gerade die Familien mehr bezahlen würden.

Herr Schleb betont, man unterscheide den Wirklichkeits- und den Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Soziale Aspekte würden nach dem KHG unberücksichtigt bleiben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2011

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

3.2.1	für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung	62,93 Euro,
3.2.2	für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	125,85 Euro,
3.2.3	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	620,66 Euro,
3.2.4	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.197,47 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.351,10 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	4.658,36 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	576,81 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.153,63 Euro,

- | | | |
|--------|---|----------------|
| 3.2.9 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung | 2.307,26 Euro, |
| 3.2.10 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 4.614,53 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 28,94 Euro, |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 57,88 Euro, |
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 28,94 Euro, |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 115,77 Euro. |

3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- | | |
|-------|---|
| 3.4.1 | 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung, |
| 3.4.2 | 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung, |
| 3.4.3 | 1.100-l-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung. |

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 3.6 | Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils | 3,00 Euro.“ |
|-----|--|-------------|

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.19 Die 18. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:
32 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

**zu 22 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2012/284**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

a) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

“2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der
Abwasseranlage

2.5.1.	für Niederschlagswasser	
2.5.1.1	eine Grundgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,	0,09 Euro/Jahr
2.5.1.2	eine Zusatzgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,	0,25 Euro/Jahr
2.5.2	eine Gebühr in Höhe von je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlags- wasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden,	0,52 Euro/Jahr
2.5.3	für Schmutzwasser	
2.5.3.1	eine Gebühr in Höhe von für je ein Kubikmeter häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser, die sich zusammensetzt aus einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von	1,86 Euro/Jahr 1,01 Euro/Jahr 0,85 Euro/Jahr
2.5.3.2	eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr	
2.5.3.2.1	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.1,	0,00 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.2	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.2,	0,25 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.3	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3,	0,51 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4,	0,76 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5,	1,01 Euro/cbm/Jahr

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.11 Die zwölfte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

**zu 23 Änderung der Gebührensatzung für
Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2012/285**

Bürgermeister Lührmann weist auf eine Korrektur im Beschlussvorschlag zu § 3, b), 2. hin. Anstelle 'Klärschlamm' müsse es 'Abwasser' lauten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung
und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

und der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Dezember 2011

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und	47,87 Euro,
2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)	16,31 Euro,
b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben	
1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und	46,10 Euro,
2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)	11,71 Euro.

2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
 Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.
 Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
 Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.
 Die vierte Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
 36 Ja-Stimmen

zu 24 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung Vorlage: V 2012/286

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2011

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,95	9,90	29,70
Döringbach	11,01	22,00	66,04
Els- und Knüstringbach	10,32	20,64	61,95
Mengering-Rümping- Honselbach	12,55	25,09	75,29
Meßling-Rindelfortsbach	12,55	25,09	75,29
Raesfelder Isselverband	12,23	24,47	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	7,33	14,67	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugsge- biet der Bocholter Aa)	11,61	23,22	69,68
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	7,03	14,06	42,19
Untere Schlinge	6,46	12,91	38,73
Venn- und Thesingbach	10,54	21,07	63,23

Euro je ha."

3. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.19 Die 17. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

36 Ja-Stimmen

Stv. Ebbing wendet sich gegen eine Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B aufgrund des Zuschlags für die Straßenreinigung und beantragt eine geheime Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Stv. Bunse erkundigt sich nach dem Grund für diesen Antrag auf geheime Abstimmung.

Stv. Richter weist darauf hin, dass bei einem Eintreten gegen Steuererhöhungen ein Vorschlag folgen müsse, wie der Aufwand zu decken sei. Zum anderen habe man sich dafür entschieden, die Grundsteuer B anzupassen. Im Außenbereich falle die Straßenreinigung nicht in dem Maße an wie innerstädtisch. Hier sei der Beitrag solidarisch aufzubringen. Auch eine geheime Abstimmung verändere die bestehenden Mehrheitsverhältnisse nicht.

Herr Krümpel erläutert, diese Maßnahme spare eine halbe Stelle in der Verwaltung.

Stv. Dirks erklärt, wie alle Bürger freue es ihn, wenn Wege, Straßen und Plätze gereinigt würden und eine Erhöhung von 3,52 € jährlich sei zu verkraften.

Stv. Bunse versteht die Motivation der UWG nicht, die auch für die Einbeziehung der Straßenreinigung in die Grundsteuer B gestimmt habe.

Stv. Ebbing stellt klar, dass es ihr nicht um den Außenbereich gehe, sondern um viele Bürger in den Ortsteilen. Eine Erhöhung alle fünf Jahre könne sie akzeptieren, aber keine jährliche.

Bürgermeister Lührmann schlägt vor, diesen Punkt im ersten Quartal des kommenden Jahres zu beraten und in den Beschluss mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

1. Im ersten Quartal 2013 wird über den Hebesatz B mit dem Zuschlag für die Straßenreinigung beraten.
2. Die als Anlage 01 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatz satzung) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1.:

Annahme bei:

29 Ja-Stimmen

8 Enthaltungen

Zu 2.:

Annahme bei:

32 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

zu 26 Mitteilungen und Anfragen

Rodungsarbeiten für Marien-Altenheim

Herr Schnelting teilt mit, dass nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen die im Baufeld für das neue Altenheim aufstehenden Bäume nur im winterkalten Zeitraum von Mitte November bis Mitte Januar gefällt werden sollen. Daher wird der Bauherr Anfang Januar diese Arbeiten durchführen, bevor das Bauvorhaben im Januar noch einmal im UPA vorgestellt werde.

Lärmschutzwall BO 10 Wasserstiege

Herr Bücken berichtet, dass Baumfällungsarbeiten im Bereich des Lärmschutzwalles im Frühjahr durchgeführt würden.

gez.

Lührmann
Bürgermeister

gez.

Wensing
Schriftführerin